

Wer bereits Mitglied der Kammer war und nach dem Erlöschen seiner desfallsigen Eigenschaft durch neue Wahl oder sonst auf den Grund einer neuen Legitimation in dieselbe wieder eintritt, leistet die Pflicht anderweit, jedoch bloß mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§. 16.

a) der Präsidenten.

Die Präsidenten leisten die Pflicht sofort nach ihrer Ernennung in die Hände des Königs.

§. 17.

b) der übrigen Kammermitglieder.

Sobald der Präsident seine Function von der Einweisungscommission übernommen hat, verschreitet er vor versammelter Kammer zur Verpflichtung derjenigen anwesenden Mitglieder derselben, welche die Pflicht, ihres ersten oder von neuem begründeten Eintritts wegen, durch Eidesleistung oder Handschlag abzulegen haben.

In gleicher Weise bewirkt er nachmals die Verpflichtung der später sich anmeldenden Mitglieder.

Die Eidesformel verliest bei dem ersten Verpflichtungsact ein von dem Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Kammer, bei spätern Verpflichtungen ein Secretair der Kammer.

Referent Abg. D. Haase: Es ist hier zu diesen Paragraphen in den Motiven gesagt worden:

Durch die gegen §. 32 ff. des ältern Entwurfs vorgenommenen Veränderungen werden die betreffenden Bestimmungen mit §. 32 der Verfassungsurkunde in mehrere Uebereinstimmung gebracht, und es wird die darin nicht begründete Nothwendigkeit beseitigt, bei jedem Landtage alle Mitglieder der Ständeversammlung durch Eid oder Handschlag von neuem in Pflicht zu nehmen.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation sagt darüber in ihrem Hauptberichte S. 27 Folgendes:

Da über die Modalität der Verpflichtung der Kammermitglieder bereits in der Verfassungsurkunde Bestimmung getroffen worden ist, so können, dem oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz gemäß, die §§. 15 und 16 des Entwurfs der Landtagsordnung in Wegfall kommen, oder vielmehr die §§. 15, 16 und 17 in folgenden einzigen Paragraphen zusammengefaßt werden:

„Sobald der Präsident ——— zur Verpflichtung der anwesenden Mitglieder derselben in Gemäßheit der in §. 82 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen.

In gleicher Weise ——— bei spätern Verpflichtungen ein Secretair der letztern.“

Die Herren Regierungskommissarien haben zwar hiergegen bemerklich gemacht, daß §. 15 nicht bloß Inhalt der Verfassungsurkunde, sondern weitere Ausführung derselben sei, indem diese lediglich von den durch neue Wahl in die Kammer Eintretenden spreche, während in der ersten Kammer auch Mitglieder ohne neue Wahl einträten. Die Deputation hat sich jedoch hierdurch nicht veranlaßt finden können, von dem von ihr angenommenen allgemeinen Grundsatz abzuweichen, um so weniger, als die seltenen Fälle, in welchen Mitglieder ohne eigentliche neue Wahl

von neuem in die erste Kammer kommen, bezüglich der Verpflichtung analog nach §. 82 der Verfassungsurkunde behandelt werden können, wie es denn zeither wohl auch bereits geschehen ist. Sie bleibt daher bei ihrem Vorschlage:

statt der §§. 15, 16 und 17 nur einen Paragraphen in der vorhin mitgetheilten Fassung aufzunehmen.

Referent Abg. D. Haase: Die Fassung, welche diesen drei Paragraphen von der Deputation gegeben worden ist, ist S. 206 und 207 des Hauptberichts enthalten. Sie lautet so: „Sobald der Präsident seine Function von der Einweisungscommission hat, verschreitet er vor versammelter Kammer zur Verpflichtung der anwesenden Mitglieder derselben in Gemäßheit der in §. 82 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen. In gleicher Weise bewirkt er nachmals die Verpflichtung der später sich anmeldenden Mitglieder. Die Eidesformel verliest bei dem ersten Verpflichtungsact ein von dem Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Kammer, bei spätern Verpflichtungen ein Secretair der letztern.“

Königl. Commissar D. Günther: Es wird allerdings bei diesem Paragraphen die Regierung mit der Ansicht des Deputationsberichts sich nicht ganz einverstanden erklären können, wie auch bereits in dem Deputationsberichte bemerkt worden ist. Will man auch im Allgemeinen den Grundsatz befolgen, aus der Landtagsordnung alles das auszuschneiden, was nur Wiederholung der in der Verfassungsurkunde schon enthaltenen Bestimmungen ist, so scheint doch dieser Grundsatz auf den Inhalt der §§. 15, 16 und 17 des Entwurfs nicht Anwendung zu leiden, weil diese Paragraphen zugleich eine weitere Ausführung und Anwendung des §. 82 der Verfassungsurkunde auch auf solche Fälle enthalten, die in der Verfassungsurkunde nicht speciell erwähnt sind. Jedensfalls aber ist es gut, daß für solche Fälle feste Bestimmungen vorhanden sind, und es nicht in vorkommenden einzelnen Fällen der Erledigung von Zweifeln über die Anwendung von §. 82 der Verfassungsurkunde bedürfe; daß die §§. 15—17 des Entwurfs Vorschriften enthalten, die nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde stehen, kann keinen Einwand abgeben, weil es ja eben der Zweck der Landtagsordnung ist, die nähern Bestimmungen zu treffen.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat sich bereits in dem Hauptberichte hierüber ausgesprochen, indem das, was der Königl. Herr Commissar eben erwähnt hat, schon in der Deputation zur Sprache gekommen und von ihr in dem Hauptberichte berührt worden ist. Sie ist der Meinung, daß für dergleichen seltene Fälle, welche nach Analogie des §. 82 der Verfassungsurkunde sich unzweifelhaft entscheiden lassen, nicht Rücksicht zu nehmen, sondern daß es zureiche, deshalb sich an die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu halten. Ich überlasse nun der Kammer, ob sie dieser Ansicht der Deputation beistimmen wolle.

Abg. D. Schaffrath: Ich erlaube mir auf Veranlassung dieses Paragraphen, den wir jetzt berathen, eine Anfrage an die hohe Staatsregierung zu stellen. In §. 152 der Verfassungs-